

Steuerliche Behandlung von INCENTIVES

Gewährt ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern, Kunden oder Arbeitnehmer besondere Vorteile, wie zum Beispiel eine Einladung in ein Fußballstadion, um die Leistungen zu belohnen oder zu Mehr- oder Höchstleistung zu motivieren, fallen diese Leistungen unter den Begriff der „Incentives“. Bei diesen Incentive-Reisen werden das Reiseziel, die Unterbringung, das Transportmittel und der Teilnehmerkreis von dem gewährenden Unternehmen festgelegt. Die Reisen und Veranstaltungen dienen dem allgemeinen touristischen Interesse.

Anders als bei Dienstreisen, deren Kosten dem Arbeitnehmer steuerfrei erstattet werden können, muss bei Incentive-Reisen unterschieden werden. Die steuerliche Einstufung der Aufwendungen reicht von voll abzugsfähigen Betriebsausgaben bis zu nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung.



Behandlung beim Leistenden

1. Aufwendungen für Geschäftspartner

Wird eine Incentive-Reise mit Geschäftspartnern durchgeführt, ist bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen danach zu unterscheiden, ob die Reise als *Belohnung* zusätzlich zum vereinbarten Entgelt oder zur *Anknüpfung, Sicherung oder Verbesserung von Geschäftsbeziehungen* gewährt wird.

Wird die Reise in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den *Leistungen* des Empfängers als zusätzliche Gegenleistung gewährt, sind die tatsächlich entstandenen **Fahrtkosten sowie Unterbringungskosten** in vollem Umfang als **Betriebsausgaben** abzugsfähig. Aufwendungen für die Gewährung von Mahlzeiten sind als **Bewertungskosten mit 70 %** abziehbar.

Wird die Reise jedoch mit gegenwärtigen oder zukünftigen Geschäftspartnern durchgeführt, um *allgemeine Geschäftsbeziehungen* anzuknüpfen, zu erhalten oder zu verbessern, handelt es sich um ein Geschenk. Die Fahrt- und Unterbringungskosten sind in diesem Fall *nicht* abzugsfähig, wenn die Aufwendungen mehr als 35,00 € betragen. Der Teil, der auf die Bewirtung entfällt ist weiterhin als Bewirtungsaufwendungen zu behandeln.

Werden persönliche Interessen verfolgt, gelten die Aufwendungen bei Einzelunternehmern in vollem Umfang als nicht abzugsfähige Aufwendungen der privaten Lebensführung. Bei Kapitalgesellschaften sind diese Kosten als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren.

2. Aufwendungen für Arbeitnehmer

Aufwendungen für Reisen mit Arbeitnehmern kann der Unternehmer als **Betriebsausgaben** absetzen. Die Abzugsbeschränkung für Bewirtungskosten greift in diesem Fall nicht.

Behandlung beim Empfänger

1. Leistungen an Geschäftspartner

Wendet ein Unternehmer einem Geschäftspartner, der mit einem eigenen Einzelunternehmen betriebliche Einkünfte erzielt, eine Incentive-Reise zu, hat der Empfänger den Wert der Reise eigentlich als Betriebseinnahme zu erfassen. Wird der Wert der Reise einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zugewandt, muss die Höhe des Sachwerts der Reise ebenfalls als Betriebseinnahme angesetzt werden. Die Hinzurechnung als Betriebseinnahme muss unabhängig vom Ansatz als Betriebsausgabe beim Gewährenden angesetzt werden. Die Teilnahme an der Reise wird als Entnahme gewertet, da mit diesen regelmäßig allgemeinen touristischen Interessen befriedigt werden. Hat der Unternehmer eigene Aufwendungen im Zusammenhang mit einer erhaltenen Incentive-Reise, muss er diese den Kosten der privaten Lebensführung zurechnen.

2. Leistungen an Arbeitnehmer

Bei den Arbeitnehmern des Unternehmens liegt bei Erhalt einer Incentive-Reise eigentlich grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Pauschalierung bei Incentives

Da es sich bei Incentives in der Regel um betrieblich veranlasste Sachzuwendungen handelt besteht die Möglichkeit, diese der Pauschalbesteuerung zu unterwerfen. Der Steuersatz beträgt 30 % plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Diese Option ist separat für die eigenen Angestellten und die fremden Geschäftspartner möglich.

Praxis-Tipp

Pauschal besteuerte Sachzuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers komplett außer Ansatz. In diesem Fall kann dieser die Incentive-Veranstaltungen unbeschwert genießen.

Besonderheiten bei der Veranstaltung von Golfturnieren

Bei der Veranstaltung eines Golfturniers durch einen Unternehmer liegen keine abzugsfähigen Betriebsausgaben vor. Dieses Abzugsverbot gilt auch dann, wenn die Aufwendungen für ein solches Turnier dazu dienen, betriebliche Ziele zu erreichen.

Stand: 02.10.2018